Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister

N i e d e r s c h r i f t

01/037/2020

über die Sitzung **des Rates**
am **Mittwoch,** dem **29.04.2020**, von **18:30 Uhr** bis **21:40 Uhr**
im **Gebäude der Grundschule Marienmünster (Aula)**

Anwesend:

Bürgermeister
Robert Klocke

CDU
Klaus Dieter Becker
Josef Büker
Klaus-Peter Gosse
Josef Kreimeyer
Hermann Müller
Bernadette Niemeier
Paul Postert
Mathias Schmidt
Johannes Stecker

UWG
Josef Dreier
Josef Hoffmeister
Gerhard Meier
Olaf Wittrock
Josef Wolff

SPD
Helmut Lensdorf
Sybille Mocker-Schmidt
Michael Potthast

WGB
Elmar Stricker

von der Verwaltung
Stefan Niemann
Matthias Peitsch
Klaus Hasenbein

Protokollführer
Josef Suermann

Abwesend:

CDU
Stefan Köhne

SPD
Friedrich Potthast

WGB
Hubert Bartram

Presse: Madita Schellenberg, NW und Heinz Wilfert, WB
Zuhörer: 8 Personen

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Robert Klocke begrüßt die Anwesenden und stellt widerspruchslos die ordnungsgemäße Sitzungsladung und die Beschlussfähigkeit fest.
Einvernehmlich wird seinem Vorschlag gefolgt, die Tagesordnung um folgende Tagesordnungspunkte zu ergänzen:

7. Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Rates auf den Hauptausschuss
8. Beiträge zur Betreuung in der offenen Ganztagsschule sowie in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Grundschule Marienmünster; hier: Aussetzen der Beitragserhebung für den Monat Mai 2020
12. -16. Auftragsvergaben
17. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
18. Verkauf eines Baugrundstücks im Gewerbegebiet

2. Festlegung des Kostenrahmens und des Leistungsumfangs für die Umgestaltung des Schulhofes der Grundschule Marienmünster

Berichterstatter: Dipl. Ing. Klaus Drescher vom Planungsbüro Terra Plan und Schulleiter Nicolay Loges

Bürgermeister Klocke stellt einleitend fest, dass der Bauausschuss in seiner Sitzung am 11.03.2020 den vorgestellten Planentwurf für die Schulhofneugestaltung zustimmend zur Kenntnis genommen hatte. Die vom Planungsbüro Terraplan daraufhin erstmals vorgenommene Kostenkalkulation habe ein Volumen von 408.000 € brutto zuzüglich Architektenhonorar in Höhe von 10 % auf die Bruttosumme ergeben. Da im diesjährigen Haushaltsplan lediglich 300.000 € eingeplant seien, habe man in der Arbeitsgruppe Schulneubau nach Einsparmöglichkeiten gesucht.

Dipl.-Ing. Klaus Drescher stellt im Einzelnen die Positionen vor, an denen nach Ansicht der Arbeitsgruppe gespart werden könnte. Hierdurch könnten sich die Gesamtkosten auf 371.000 € reduzieren. Die größte Kostenersparnis liege dabei im Verzicht auf das hochwertige Gummigranulat für den Bolzplatz und auf die beiden angedachten Trampolinflächen. Er weist aber deut-

lich darauf hin, dass erst das Ausschreibungsergebnis die tatsächlich entstehenden Kosten aufzeigen wird.

Elmar Stricker vertritt die Auffassung, dass in der Arbeitsgruppe mit Sorgfalt und großer Sachlichkeit insgesamt ein gutes Ergebnis erzielt werden konnte. Wenn alles fertig sei, habe die Stadt Marienmünster eine Top-Schule, auf die alle stolz sein könnten.

Sybille Mocker-Schmidt stellt fest, dass überwiegend an den Spielgeräten gespart werden soll und fragt an, ob nicht stattdessen Einsparpotentiale bei der Wahl eines anderen Bodenbelags gegeben wären.

Dipl.-Ing. Drescher entgegnet, dass bereits ein günstiges Standardbetonpflaster ausgesucht wurde. Günstiger gehe es kaum.

Auf Anfrage von Josef Wolff, ob in der Arbeitsgruppe auch diskutiert wurde, ob man die Schulhofgestaltung mit den eingeplanten 300.000 € hinbekommen könnte, weist Dipl.-Ing. Drescher auf die Schulhofgröße von 3.000 m² hin. Der nun aufgezeigte Ansatz sei bereits knapp bemessen. Zudem würde im Bestand geplant, was immer Risiken und Mehrkosten mit sich bringe. Würde man mit lediglich 300.000 € planen, wäre keine Schulhofgestaltung mehr möglich, sondern maximal ein „Aldi-Parkplatz“. Luxusspielgeräte seien ohnehin nicht eingeplant.

Josef Hoffmeister bekräftigt, dass für die Kinder kein Parkplatz gebaut werden soll. Der aufgezeigte Kostenrahmen sei das absolute Minimum.

Bürgermeister Robert Klocke drängt auf eine schnelle Entscheidung, um die Ausschreibungen auf den Weg bringen zu können. Schließlich solle zumindest der Eingangsbereich mit dem Schuljahresbeginn fertiggestellt worden sein.

Sybille Mocker-Schmidt drückt als Mutter von Kindern, die ständig mit „aufgeschürften Knien nach Hause“ kämen, ihr Bedauern aus, dass das Gummigranulat für den Bolzplatz dem Rotstift zum Opfer fallen soll.

Josef Wolff und Josef Büker fordern, dass nicht die Arbeitsgruppe bei einer möglichen Überschreitung des aufgezeigten Kostenrahmens von insgesamt 371.000 € über weitere Streichungen oder Genehmigungen entscheiden soll, sondern der Bauausschuss. Hierin werden sie von Helmut Lensdorf unterstützt.

Schulleiter Nicolay Loges berichtet, dass im Sinne einer zügigen Fertigstellung die Baumaßnahme in einem Rutsch durchgezogen werden soll. Dies bedeute, dass die Flächen in den Pausen bis voraussichtlich Ende November nicht genutzt werden können. Aus diesem Grund sei geplant, die Schulstraße zu sperren, damit sie während der Bauphase als Pausengelände dienen könne.

Bernadette Niemann stellt abschließend fest, dass der Schulhofneubau den Kindern zugutekommt, die viel Zeit hierauf verbringen. Deshalb dürfe hieran nicht gespart werden.

Beschluss:

Die Kostengrenze für die Schulhofneugestaltung wird auf insgesamt 371.000 € brutto festgelegt. Sollte das Ausschreibungsergebnis eine Kostenüberschreitung bringen, entscheidet der Bauausschuss über weitere Einsparungen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

3. 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marienmünster Vorlage: 317/2020

Mathias Schmidt regt an, mit den Zeitungsverlagen nach Alternativen für das weggefallene Mitteilungsblatt zu suchen.

Josef Suermann stellt fest, dass das Mitteilungsblatt „Marienmünster erleben“ für viele Haushalte eine wichtige Informationsquelle war. Es sei daher sehr bedauerlich, dass der Panorama-Verlag aus wirtschaftlichen Gründen die Herausgabe eingestellt habe. Mit den ebenfalls betroffenen Nachbarstädten würde man nach gemeinsamen Lösungen suchen. Man müsse aufpassen, dass nicht auch die Lokalzeitungen noch wegbrechen.

Auf die Frage von Elmar Stricker, warum die Bekanntmachungen nicht weiter in den Aushangkästen aller Ortschaften erfolgen sollen, erklärt Josef Suermann, dass vorrangig eine Möglichkeit geschaffen werden soll, rechtlich vorgeschriebene Bekanntmachungen rechtssicher vornehmen zu können. Der Aushang in den 13 Ortschaften durch verschiedene Personen berge latent die Gefahr, dass eine verantwortliche Person einen Aushang nicht oder nicht fristgemäß erledige und dadurch z.B. eine Satzung angreifbar würde. Unabhängig von der im Satzungsentwurf vorgeschlagenen Lösung könne der Aushang in den Ortschaften selbstverständlich weiterhin freiwillig erfolgen.

Beschluss:

Der vorgelegte Entwurf der 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marienmünster vom 7.10.1999 wird als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen

4. Anträge der Fraktionen

4.1. Erstellung einer Nutzungsvereinbarung und der Planung für die konkreten Projekte im Rahmen des Sportstättenprogramms "Moderne Sportstätte"; Antrag der CDU-Fraktion vom 16.04.2020

Bürgermeister Robert Klocke schlägt vor, über die beiden gleichgerichteten Anträge der CDU-Fraktion und der WGB-Fraktion im Block zu diskutieren und zu entscheiden. Er berichtet über ein Schreiben des Vorsitzenden des Kreissportbundes Höxter, Herrn Schiller, vom 28.04.2020, das an die Sportvereine, Fraktionsvorsitzenden und die Verwaltung gerichtet ist. Das Schreiben liegt der Niederschrift als Anlage bei.
Er habe die Knackpunkte der vorliegenden Mustervereinbarung herausgearbeitet und werde diese kurzfristig den Fraktionssprechern zuleiten. Wichtig sei es ihm, die Sportvereine mit der Übernahme der wirtschaftlichen Verantwortung für die Sportanlagen nicht zu überfordern. Es gehe nun darum, Beträge zu ermitteln, die von der Stadt den Vereinen als Ausgleich zur Verfügung gestellt werden, damit es im besten Fall zu einer win-win-Situation komme.

Josef Büker befürchtet, dass mit der geforderten Nutzungsvereinbarung ein „Bürokratiemonster“ erschaffen wird. Seiner Fraktion gehe es auch darum, dass das Bauamt die Vereine bei den Projektplanungen unterstützt.

Josef Wolff begründet den Antrag seiner Fraktion. Die Verwaltung solle beauftragt werden, die zwingend für einen Förderantrag notwendigen Nutzungsvereinbarungen mit den Vereinen zu erstellen und hierfür mit den Vereinen ins Gespräch zu treten. Hierfür bestehe kein Zeitdruck, da das Programm noch bis 2022 laufe.

Bürgermeister Klocke erklärt nochmals, dass eine Nutzungsvereinbarung nicht neu erstellt werden muss, da eine Mustervereinbarung bereits seit 1996 vom Landessportbund vorliegt.

Elmar Stricker vertritt die Meinung, nun nicht zu viel heiße Luft verursachen zu dürfen. Die Nutzungsvereinbarung liege im Entwurf vor. Es gehe nun darum, den städtischen Part abzustecken.

Helmut Lensdorf hofft mit Blick auf den Beschluss in der letzten Ratssitzung zur Sportstättenentwicklungsplanung, dass der Rat sich diesmal auf die Seite der Vereine stellt.

Mathias Schmidt fordert, die Vereine rechtzeitig mit ins Boot zu nehmen, damit es eine gemeinschaftliche Aktion wird.

Weitere Wortmeldungen kommen von Klaus-Peter Gosse, Josef Dreier, Paul Postert und Josef Wolff.

Dem Antrag von Josef Büker zur Geschäftsordnung auf Abstimmung wird einstimmig gefolgt.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Mustervereinbarung des Landessportbundes kurzfristig an die Fraktionen weiterzuleiten. Das Bauamt soll die Sportvereine bei den Antragstellungen unterstützen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen bei einer Enthaltung

4.2. Erstellung eines Nutzungsvertrages zwischen den Sportvereinen und der Stadt Marienmünster; Antrag der UWG-Fraktion vom 17.04.2020

Erledigt durch TOP 4.1

4.3. Verlegung der Feier des 50-jährigen Stadtjubiläums auf das Frühjahr 2021; Antrag der CDU-Fraktion vom 16.04.2020

Josef Büker begründet den Antrag der CDU-Fraktion. Die Pandemie-Situation werde auch im August eine solche Veranstaltung nicht zulassen. Stattdessen solle man einen neuen attraktiven Termin im Frühjahr 2021 finden.

Auch Helmut Lensdorf ist der Auffassung, dass die Veranstaltung am 23. August 2020 nicht stattfinden werden kann. Entgegen der Meinung von Josef Büker solle man jedoch dem neuen Rat die Entscheidung überlassen, wann die Jubiläumsfeier stattfinden soll.

Bürgermeister Robert Klocke informiert, dass Großveranstaltungen bis zum 31. August 2020 nicht erlaubt sind. Ab welcher Größenordnung es sich um Großveranstaltungen in diesem Sinne handelt, solle kurzfristig per Erlass geregelt werden. Er gehe aber auch davon aus, dass die geplante Veranstaltung gecancelt werden müsse.

Dem Vorschlag von Josef Suermann, die Buchvorstellung „50 Jahre Marienmünster“ im kleinen Rahmen rechtzeitig vor dem Weihnachtsfest vorzunehmen, um entsprechende Verkaufserlöse generieren zu können, wird gefolgt.

Josef Büker zieht den Antrag zurück, da Einigkeit darüber besteht, dass die Jubiläumsveranstaltung am 23.08.2020 wegen der Corona-Pandemie nicht stattfinden kann.

4.4. Anpflanzung eines Jubiläumsbaums in jeder Ortschaft; Antrag der WGB-Fraktion vom 17.04.2020

Bürgermeister Robert Klocke berichtet einleitend aus der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Jubiläumsfestes, in der Elmar Stricker vorgeschlagen hatte, eine Baumallee unter Mitwirkung aller Ortschaften anzulegen. Dieser Vorschlag lasse sich nach näherer Prüfung jedoch nicht umsetzen, da es allein schon an einer passenden Straße für die Umsetzung mangele.

Elmar Stricker erklärt, er möchte mit seinem Antrag einen Kompromissvorschlag unterbreiten, wie man trotz der Corona-Pandemie im Jubiläumsjahr eine Aktion starten könnte, um in jeder Ortschaft ein Symbol der Freude und Hoffnung sowie des Zusammenhalts der Ortschaften zu setzen. Die Ortsvorsteher bzw. Ortsausschüsse könnten repräsentative Plätze in ihren Ortschaften vorschlagen, auf denen ein großer Solitärbaum, wie z.B. eine Stieleiche, gepflanzt werden könnte. Durch die Pflanzaktion würde gleichzeitig ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Josef Büker schlägt vor, zum 50-jährigen Jubiläum der Stadt Marienmünster 50 heimische Bäume zu pflanzen. In einem 3 stufigen Verfahren unter Beteiligung der Försterin könnten passende Standorte und Pflanzen gefunden werden.

Josef Suermann befürchtet, dass es schon schwierig genug werden könnte, in allen Ortschaften Plätze für einen Baum zu finden, geschweige denn für 50.

Den Vorschlägen von Helmut Lensdorf und Josef Wolff, den Antrag an die Arbeitsgruppe zurückzuverweisen, wird einvernehmlich gefolgt.

5. Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Ortschaft Papenhöfen "Am Oldenburger Weg - Nord" Vorlage: 321/2020

Josef Büker moniert, dass das Thema nicht zuvor im Bauausschuss beraten wurde.

Stefan Niemann entgegnet, dass es vom Gesetz her Aufgabe des Rates sei, über die Einwände zu entscheiden. Er persönlich sehe auch keine Gründe mehr, eine Entscheidung länger hinauszuschieben und verweist auf die vorliegenden Interessensbekundungen Bauwilliger.

Josef Suermann ergänzt, dass es bei der derzeitigen Pandemielage darauf ankomme, die notwendigen Entscheidungen in einer gestreckten Sitzungsfolge hinzubekommen. Nicht zwingend notwendige Sitzungstermine sollten daher unterbleiben.

Josef Wolff unterstützt Josef Büker in der Forderung, die Angelegenheit zunächst an den Bauausschuss zurückzuverweisen, da zumindest drei strittige Punkte noch tiefer diskutiert werden müssten. Hierin wird er von Helmut Lensdorf unterstützt.

Stefan Niemann fordert dazu auf, die strittigen Punkte zu benennen, um diese vielleicht doch schnell ausräumen zu können. Er warnt vor einer unnötigen Verzögerung, da die Bauwilligen in diesem Jahr nicht mehr ans Bauen kommen würden.

Paul Postert erklärt, er habe volles Vertrauen in die Arbeit von Stefan Niemann und plädiert für eine Abstimmung in der heutigen Sitzung.

Bürgermeister Robert Klocke sieht das Thema ebenfalls für entscheidungsreif und erkennt keinen Grund für eine weitere Zurückverweisung an den Bauausschuss.

Elmar Sticker weist auf die Wichtigkeit hin, dass die Bauwirtschaft in der derzeitigen Lage wieder an Aufträge kommt und plädiert daher für eine heutige Beschlussfassung.

Der Antrag von Josef Büker auf Zurückverweisung des Tagesordnungspunktes an den Bauausschuss wird mit 8 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen abgelehnt.

5.1. Beratung und Beschlussfassung zu den Eingaben der Öffentlichkeitsbeteiligungen

Fragen von Josef Wolff und Josef Büker zur Unterhaltung der Wallanlage, zur Unterschriftenaktion im Dorf wegen der Herrichtung eines Weges vom Baugebiet in den Ortskern und zur Ableitung von Oberflächenwasser aus dem geplanten Baugebiet werden von Stefan Niemann ausführlich beantwortet.

a) Eingaben der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Erstes Beteiligungsverfahren
Kreis Höxter (Stellungnahme vom 20.08.2019)
1.
Der Geltungsbereich des Satzungsentwurfes liegt im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG-Nord vom 06.04.1965. Über einen Antrag auf Herausnahme aus dem Landschaftsschutz befindet die höhere Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 51. Aus hiesiger Sicht würde einer Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutz zugestimmt werden können, da begründet dargelegt wurde, dass eine Innenbereichsverdichtung nicht möglich ist und verfahrenskritische landschaftsrechtliche Schutzgüter oder Artvorkommen nicht berührt werden, sofern die vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt ausgeglichen werden.
Beschluss: Der Anregung wird gefolgt. Die Herausnahme der Flächen aus dem Landschaftsschutz wird bei der Bezirksregierung beantragt *(mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 17.02.2020 ist die Herausnahme bereits erfolgt).*

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

2.

Zur Eingriffsbilanzierung und zum Kompensationsbedarf wird auf Folgendes hingewiesen:
Nach Numerischer Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Recklinghausen 2008) sind Stellflächen, die mit dem Grundwert 1 bewertet werden können, teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen. Damit gemeint sind wassergebundene Decken, Schotter-, Kies- oder Sandflächen, Rasengittersteine und Rasenfugenpflaster.
Die Zuwegungen, die mit dem Grundwert 0,5 bewertet werden können, sind versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers oder baumbestandene versiegelte Flächen (Kronendurchmesser bis 6 m).
Gärten, die mit dem Grundwert 3 bewertet werden können, sind Zier- und Nutzgärten mit > oder = 50% heimischen Gehölzen. Die in Mode gekommenen stein-, kies- und schottergeprägten Gartengestaltungen können entsprechend nur mit dem Grundwert 1 bewertet werden.
Ein rein zur Entwässerung angelegter Graben ist naturfern und kann (nur) mit einem Grundwert von 2 bewertet werden. Ein Graben mit Grundwert 4 ist bedingt naturfern, d.h. ein vorhandener, deutlich veränderter Graben.

Die derzeitige Eingriffsbilanzierung des Satzungsentwurfes sollte somit folgendermaßen überarbeitet werden.
Stellflächen von 1 auf 0
Zuwegungsflächen von 0,5 auf 0
Gartenflächen von 3 auf 2

Für die Fläche des Entwässerungsgrabens bleibt eine Reduzierung des Grundwertes von 4 auf 2 in jedem Fall nötig.

Bei einer Reduzierung der Grundwerte ergäbe sich eine Kompensation von 5.976 Wertpunkten und damit ein Defizit von (9.464 - 5.976) - 3.488 Wertpunkten.
Der Ausgleich des Defizits wäre durch die Satzung zu sichern. Möglich wäre der Ausgleich durch Maßnahmen, z.B. Erweiterung der im Entwurf dargestellten Pflanzmaßnahme oder über das Ökokonto der Stadt Marienmünster.

Beschluss:

Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird in diesem Fall dahingehend überarbeitet, dass der Zustand nach den Festsetzungen der Satzung folgendermaßen neu bewertet werden
Stellflächen von 1 auf 0
Zuwegungsflächen von 0,5 auf 0
Entwässerungsgraben von 4 auf 2

Bei der Bewertung der Gärten bleibt es bei einem Grundwert von 3, da erfahrungsgemäß die angelegten Gärten insgesamt einen Anteil von 50% oder höher an heimischen Gehölzen aufweisen.
Die in Mode gekommenen stein-, kies- und schottergeprägten Gartengestaltungen sind

nicht für jeden Garten anzunehmen und nehmen, wenn überhaupt, nur einen geringen Teil der Gartenfläche ein.

Nach der Bilanzierung ergibt sich weiterhin, dass der Eingriff im Satzungsgebiet mehr als ausgeglichen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

3.

Hinweise zum sonstigen Satzungsinhalt:
Die textlichen Festsetzungen sollten für die nach § 18 BNatSchG erforderliche Ausgleichspflanzung um eine Auswahlliste geeigneter standortheimischer Straucharten, Vorgaben zum Pflanzabstand, Verbissschutz und Pflege ergänzt werden.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die textliche Festsetzung wird um eine Pflanzliste und Vorgaben zum Pflanzabstand und zur Pflege ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

4.

Die textlichen Festsetzungen zum Artenschutz sollten ergänzt werden um den Satz:
" Die Zugriffsverbote des Artenschutzrechtes nach § 44 BNatSchG (Töten, Verletzen, erhebliches Stören und Zerstören von Lebensstätten) gelten unmittelbar für jeden".

Beschluss:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Satzung übernommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

5.

Im weiteren Verlauf bitte ich mit Blick auf die Innenbereichsabgrenzung im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans LP 6 Marienmünster um die Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung an die UNB.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Kreis Höxter (UNB) wird über das Inkrafttreten der Satzung informiert.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Zweites Beteiligungsverfahren

Kreis Höxter (Stellungnahme vom 21.10.2019)

Nach den vorgelegten Planunterlagen soll das anfallende Niederschlagswasser in den städtischen Regenwasserkanal in der Straße „Am Oldenburger Weg“ eingeleitet werden.
Die zulässige Einleitungsmenge aus diesem Kanal in ein namenloses Nebengewässer der Brucht wird derzeit bereits überschritten.
Einer weiteren Erhöhung der Einleitungsmenge kann nicht zugestimmt werden. Die Einleitung in das Gewässer ist nur noch gedrosselt zulässig.

Aus abwasserwirtschaftlicher Sicht bestehen nur dann keine Bedenken wenn das anfallende Niederschlagswasser gedrosselt eingeleitet wird.

Auf die mit der Gewässerbenutzung verbundene wasserrechtliche Zulassung wird hingewiesen.

Abwägung:

Die Flächen der Grundstücke des Satzungsgebiets werden unterschiedlich entwässert. Das Niederschlagswasser des Flurstücks 686 wird über die Mischwasserkanalisation in östliche Richtung abgeleitet. Die übrigen Baugrundstücke (derzeit Flurstück 685) werden über den genannten Regenwasserkanal entwässert. Die Stellungnahme des Kreises Höxter bezieht sich nur auf die an den Regenwasserkanal angeschlossenen Baugrundstücke.

Zusammen mit dem Ingenieurbüro Turk wurde in der Örtlichkeit nach geeigneten Rückhaltemöglichkeiten gesucht. Ein Konzept mit erforderlichem Rückhaltevolumen für die Einleitungsstelle und zwei alternativen Standorten wurde bereits erarbeitet. Die Standortfrage ist allerdings noch nicht abschließend geklärt.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt. Ein ausreichend dimensioniertes Rückhaltebecken ist für die ordnungsgemäße Ableitung des Niederschlagswassers der Baugrundstücke (derzeit Flurstück 685) zu errichten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

b) Eingaben der Öffentlichkeit

Erstes Beteiligungsverfahren
Markus Welling, Anwohner Papenhöfen (Stellungnahme vom 05.08.2019)
…wie bereits telefonisch besprochen, bitte ich um Prüfung der Wendehammergröße (im Moment nur zur Hälfte ausgeprägt) in Bezug auf die Abfallentsorgung. Ich meine mich erinnern zu können, dass die jetzige Situation nur als Übergangslösung, bis zur endgültigen Fertigstellung des Wendehammers, vom Entsorger gesehen wird. Wenn der Platz dem Entsorgungsunternehmen nicht ausreicht, befürchte ich, dass die Abfallbehälter bis zur nächsten Kreuzung (ca. 500m entfernt) gebracht werden müssen.
Abwägung: Die Größe des in der Erschließungsstraße angelegten einseitigen Wendehammers entspricht exakt dem nach der gültigen Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen „RASt06, Ausgabe 2006“ vorgeschriebenen Flächenbedarf eines einseitigen Wendehammers für Fahrzeuge mit bis zu 10,00 m Länge (3-achsiges Müllfahrzeug). **Beschluss:** Eine Ausweitung/Vergrößerung des Wendehammers in das nun überplante Satzungsgebiet hinein ist nicht erforderlich und wird nicht vorgenommen. **Abstimmungsergebnis:** 18 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme
„Einwohner von Papenhöfen“, 47 Unterschriften (Stellungnahme vom 25.07.2019)
Zur planungsrechtlichen Absicherung einer fußläufigen Verbindung aus der Neubausiedlung „Am Oldenburger Weg“ in den alten Ortskern von Papenhöfen (u.a. Bushaltestelle, Briefkasten) soll im südöstlichen Planbereich ein Fußweg mit einer Länge von ca. 23,50 m und mit einer Breite von mindestens 1,00 m festgesetzt werden. Der mögliche Verlauf eines Fußweges ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt. Diese fußläufige Verbindung wird derzeit bereits regelmäßig von vielen Einwohnern aus Papenhöfen sowohl aus dem Dorf in die Siedlung als auch aus der Siedlung in das Dorf von den Privateigentümern geduldet. Im Rahmen der Satzung soll der Einstieg zur Realisierung eines öffentlichen Fußweges geschaffen werden. Im östlich angrenzenden Bereich ist langfristig weiterer Grunderwerb seitens der Stadt Marienmünster notwendig, um den Fußweg auf einer öffentlichen Fläche aus der Siedlung bis zur vorhandenen Straße „Hellbergweg“ realisieren zu können. Wenn die planungsrechtliche Absicherung des Einstiegs eines notwendigen Fußweges nicht im Rahmen der beabsichtigten Satzung erfolgt, ist diese Möglichkeit bei der zukünftigen Flurstücksaufteilung auf Dauer verbaut. Eine auf Dauer geduldete Nutzung des Fußweges ausschließlich über private Grundstücke kann nicht unterstellt werden. Wenn die Bebauung im Geltungsbereich der neuen Satzung „Am Oldenburger Weg – Nord“ in den nächsten Jahren planmäßig realisiert wird, ist davon auszugehen, dass noch mehr Schulkinder als bisher aus der Siedlung zur Bushaltestelle gehen müssen. Insbesondere für die Schülerinnen und Schüler, aber auch für die Bewohner der Ortschaft Papenhöfen ist ein direkter Fußweg zwischen der Siedlung „Am Oldenburger Weg“ und dem Ortskern mit Bushaltestelle unbedingt notwendig.

Aus den genannten Gründen wird um Berücksichtigung der Anregung und der planungsrechtlichen Absicherung eines Fußweges im südöstlichen Bereich der Satzung gebeten.

Abwägung:

Wie von den Einwohnern korrekt beschrieben, würde sich nur der Einstieg des Weges in dem Geltungsbereich der Satzung befinden. Die Stadt Marienmünster ist keine Eigentümerin des betroffenen Grundstücks innerhalb des Satzungsgebietes. Der Eigentümer des Grundstücks hat ausdrücklich erklärt, dass eine Wegeführung über sein Privatgrundstück nicht gewollt ist und eine Bebaubarkeit seines Grundstücks dadurch extrem eingeschränkt würde.
Die Eigentümer der beiden potenziell im weiteren Verlauf des Fußweges betroffenen Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung haben ebenfalls signalisiert, der Wegeführung über ihre Privatgrundstücke nicht zustimmen zu wollen (siehe auch u.a. Stellungnahme Peters).

Beschluss:

Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Überplanung des betroffenen Grundstücks innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung, zur Realisierung eines Fußweges gegen den Willen des Eigentümers, wäre als Entzug baulicher Nutzungsmöglichkeiten am Eigentum und damit einer deutlichen Einschränkung des Eigentums zu werten.

Abstimmungsergebnis: 18 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

Hans-Dieter und Sibylle Peters (Stellungnahme vom 07.08.2019)

…uns ist zu Ohren gekommen, dass es eine Anregung zur Satzung seitens der Einwohner von Papenhöfen geben soll. In dieser wird die fußläufige Verbindung des Neubaugebietes mit dem alten Ortskern vorgeschlagen.
Ein solcher Weg könnte zum Beispiel über unser Grundstück Nr. 73 laufen.
Wie bereits heute persönlich mit Ihnen besprochen, hier nochmal unsere schriftliche Stellungnahme, dass wir jetzt und auch in Zukunft keine Absicht haben, dieses Grundstück oder Teile davon zu verkaufen! Somit kann dieser Weg nicht über unser Grundstück Nr. 73 geführt werden.
Des Weiteren wäre eine Verkürzung von der Mitte des Neubaugebietes zur Bushaltestelle durch den vorgeschlagenen Fußweg < 100 Meter!
Daher bitten wir darum, von einer Berücksichtigung eines direkten Fußweges abzusehen.

Abwägung:

Die in der Stellungnahme der „Einwohner von Papenhöfen“ beschriebene Wegeführung könnte nur innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung festgesetzt werden. Das beschriebene Grundstück Nr. 73 der Eheleute Peters befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs und ist für die Festsetzung in der Satzung nur insofern relevant, als dass der Fußweg aufgrund der Erklärung der Eheleute voraussichtlich an der Grenze des Geltungsbereichs enden müsste und damit der Zweck der Festsetzung nicht erreicht würde.
Da aber auch der betroffene Grundstückseigentümer innerhalb des Satzungsgebiets der Realisierung eines Fußweges nicht zustimmen will, wird von der planungsrechtlichen Absicherung der Wegeführung abgesehen.

Beschluss:

Der Anregung und Stellungnahme wird grundsätzlich gefolgt. Eine planungsrechtliche Absicherung der Wegeführung eines Fußweges wird nicht vorgenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Karin und Johannes Leßmann (Stellungnahme vom 10.08.2019)

Im Geltungsbereich der geplanten Satzung „Am Oldenburger Weg – Nord“ ist im Offenlegungsexemplar auf einer Länge von ca. 102 m an der nördlichen Plangrenze das Anlegen eines 1,50 m breiten Grabens zur Beseitigung des Abwassers – gemeint ist sicherlich das Oberflächenwasser – vorgeschrieben. Da die nördliche Plangrenze insgesamt ca. 167 m lang ist, endet der im Planentwurf dargestellte Graben etwa auf Höhe des zweitletzten Baugrundstücks im östlichen Planbereich. Aus dem derzeitigen Planentwurf ist nicht ersichtlich, wie das Oberflächenwasser am Ende des Grabens weiter abgeleitet werden soll.
Da der an den geplanten Satzungsbereich angrenzende Acker und ein Großteil der Flächen des Satzungsbereiches sowohl in südlicher als auch in östlicher Richtung mehr oder weniger stark geneigt sind, muss auch an der westlichen Grenze des Satzungsbereiches eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgen.
Im Jahr 2019 ist die Erschließungsstraße im Bereich des Neubaugebietes „Am Oldenburger Weg“ bereits vier Mal durch Starkregenereignisse überschwemmt und durch den vom Acker abgespülten Boden verunreinigt worden. Auf Grund des Klimawandels ist auch zukünftig häufiger mit Starkregenereignissen zu rechnen.
Baugenehmigungen innerhalb einer im Zusammenhang bebauten Ortslage können nur dann erteilt werden, wenn die Erschließung gesichert ist. Zur Erschließung gehört auch eine ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächenwassers. Die Ableitung des Oberflächenwassers muss deshalb in der Satzung unbedingt verbindlich geregelt werden.
Aus den oben genannten Gründen regen wir an, dass eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in der Satzung „Am Oldenburger Weg – Nord“ verbindlich geregelt wird.

Abwägung:

Die Festsetzungen hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung wurden teilweise nach dieser Stellungnahme und der Stellungnahme der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung (Stellungnahme vom 18.10.2019) ergänzt.

Zunächst wurden die Planunterlagen für das zweite Beteiligungsverfahren geändert und der Entwässerungsgraben entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs auf die gesamte Länge des derzeitigen Flurstücks 685 ausgeweitet. Entlang der Westseite des Geltungsbereichs wurde eine Grabenparzelle angelegt, die über einen zusätzlichen Kanalabschnitt in den Niederschlagswasserkanal entwässern sollte.
Die vorgesehene Grabenparzelle auf der Westseite wurde aber aufgrund der Stellungnahme des zweiten Beteiligungsverfahrens (18.10.2019) in eine Wallanlage umgewandelt.

Es wird auf die Beschlussfassung zur zweiten und dritten Öffentlichkeitsbeteiligung verwiesen.

Beschluss:

Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Festsetzung zum Entwässerungsgraben entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs wird auf die gesamte Länge des derzeit städti-

schen Grundstücks der Gemarkung Papenhöfen, Flur 1, Flurstück 685, ausgeweitet.

Die Ableitung des Grabens erfolgt in den in der Siedlungsstraße verlegten städtischen Niederschlagswasserkanal.

Hinsichtlich der Entwässerung der Westseite des Geltungsbereichs der Satzung wird auf die Beschlüsse zur zweiten und dritten Öffentlichkeitsbeteiligung verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 18 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Zweites Beteiligungsverfahren

Karin und Johannes Leßmann (Stellungnahme vom 18.10.2019)

1. Ableitung des Oberflächenwassers

Im Planentwurf zur Satzung „ Am Oldenburger Weg – Nord“ ist im aktuellen Offenlegungsexemplar nun auch an der Westseite ein 1,50 m breiter Graben festgesetzt, um das Niederschlagswasser inkl. Bodenerosionen schadlos abzuführen. Das an der Westseite ankommende Niederschlagswasser soll über einen Kanal bzw. eine Leitung dem Regenwasserkanal in der Straße „Am Oldenburger Weg“ zugeführt werden.

Bei einem Starkregenereignis ist zu erwarten, dass große Wassermengen an der Westseite des Plangebietes auf Grund des Geländegefälles und des großen Einzugsbereiches vom Flurstück 684 durch den geplanten Graben direkt in Richtung auf unser südlich angrenzendes Grundstück 669 abgeleitet werden. Die anfallenden Wassermassen können aus unserer Sicht nicht durch ein wie auch immer dimensioniertes Einleitungsbauwerk aufgefangen und gezielt abgeleitet werden. Bereits bei den letzten 4 vorherigen Starkregenereignissen im Jahr 2019 und insbesondere beim letzten Starkregen am 15./16.10.2019 ist das Oberflächenwasser bereits ohne Graben auf Nachbarflurstücke übergetreten. Wenn das Wasser im Graben gesammelt und gezielt nach Süden abgeführt wird, wird sich dieser Effekt noch extrem verstärken.

Deshalb wird vorgeschlagen, an der Westseite des Plangebietes keinen Graben sondern einen Wall anzulegen, um das anfallende Oberflächenwasser abzuleiten. Bei der „Grabenlösung“ wird das Oberflächenwasser der angrenzenden Ackerfläche auf einem Privatgrundstück gesammelt und von dort abgeleitet. Bei der besseren „Walllösung“ bleibt das vom Acker anfallende Oberflächenwasser auf dem Ackergrundstück und kann von dort auf die benachbarte Wiese, die sich im städtischen Eigentum befinde, abgeleitet werden. Auf dieser städtischen Wiese kann ein Einlaufbauwerk erstellt werden, um das Wasser in den geplanten Kanal entlang des Flurstücks 669 einzuleiten, Wenn das Einlaufbauwerk die zu erwartenden Wassermassen bei einem Starkregenereignis nicht aufnehmen kann, kann die städtische Wiese durch geringfügige Geländemodellierungen als natürliche Retentionsfläche dienen.

Auf Grund der Flächengröße des westlich angrenzenden Ackers und der zu erwartenden zunehmenden Anzahl von Starkregenereignissen ist eine wie auch immer dimensionierte Leitung absolut nicht ausreichend, um das anfallende Oberflächenwasser ordnungsgemäß abzuführen. Zu einer ordnungsgemäßen Erschließung des Baugebietes, für die die Stadt zuständig ist, gehört auch eine ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächenwassers. Nur wenn eine ordnungsgemäße Erschließung gesichert ist, kann auch eine Baugenehmigung

erteilt werden. Deshalb wird angeregt, die Worte „bzw. eine Leitung“ aus der Begründung zu streichen. Stattdessen sollte aufgenommen werden, dass der Kanal mindestens einen Durchmesser von 300 mm haben muss.

Das letzte Starkregenereignis am 15./16.10.2019 war das fünfte Starkregenereignis im Jahr 2019, bei denen jeweils das Oberflächenwasser die Straße „Am Oldenburger Weg“ überschwemmt hat. Aus diesen Tatsachen muss man lernen und entsprechende Maßnahmen bei der Erschließung eines neuen Baugebietes ergreifen, um zukünftige Überschwemmungen nach Möglichkeit zu verhindern.

Falls das nicht passiert, wird es zwangsläufig zu Nachbarschaftskonflikten kommen. Zur Ableitung von Oberflächenwasser auf ein Nachbargrundstück wird auf § 27 Nachbarrechtsgesetz NRW verwiesen.

Der Graben an der Nordseite der geplanten Satzung ist jetzt gegenüber der ursprünglichen Planung verlängert worden. Hier fehlt in der Satzung eine Aussage, wie das dort anfallende Oberflächenwasser ordnungsgemäß abgeführt werden soll. Deshalb sollte analog zu den Ausführungen zum Wasser an der Westseite eine Aussage zur Ableitung des Oberflächenwassers an der Nordseite in die Satzung aufgenommen werden.

Abwägung:

Anstatt des an der Westseite des Plangebiets vorgesehenen Entwässerungsgrabens wird eine Wallanlage errichtet, die an der nordwestlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 685 beginnt und über die Flurstücke 684, 668, 98 und 681 weitergeführt wird. Auf diesen Grundstücken kann das Niederschlagswasser zunächst großflächig versickern. Das dann noch überschüssige Niederschlagswasser wird dem vorhandenen Niederschlagswasserkanal zugeführt. Die Wallanlage wird mit den Grundstückseigentümern vertraglich abgesichert.

Beschluss:

Der Einwendung wird gefolgt. Anstatt des vorgesehenen Entwässerungsgrabens wird eine Wallanlage an der Westseite des Satzungsgebiets errichtet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

2. Formale Fehler in den Beteiligungsunterlagen

Im § 1 der Satzung steht, dass im Geltungsbereich das Flurstück 76 tlw. betroffen ist. Diese Aussage passt nicht zur Anlage 1. Im Kartenausschnitt der Anlage 1 ist das Flurstück 76 nicht vorhanden. Dieser formale Fehler muss geheilt werden.

Sowohl im Mitteilungsblatt der Stadt Marienmünster als auch im Internet war zu lesen, dass die Beteiligungsunterlagen zum geänderten Satzungsentwurf in der Zeit vom 07.10. bis zum 21.10.2019 sowohl im Bauamt in der Verwaltung als auch im Internet einsehbar sein sollten. Im Internet waren die Beteiligungsunterlagen am 08.10.2019 um 16:52 Uhr definitiv immer noch nicht eingestellt (s. beigefügte Datei). Erst am 09.10.2019 waren die Unterlagen ins Internet eingestellt. Auch dieser formale Fehler muss geheilt werden.

Abwägung:

Während der Erstellung der geänderten Planunterlagen wurde die grundbuchliche Um-

schreibung der Teilfläche aus dem Flurstück 76 vorgenommen, sodass sich automatisch eine Änderung der Flurstücksbezeichnungen in den katastergestützten Planunterlagen ergab. Die Änderung der genannten Textpassage ist versehentlich unterblieben. Der Geltungsbereich war allerdings zu jeder Zeit aufgrund der klaren zeichnerischen Abgrenzung und aus dem Sachzusammenhang heraus ersichtlich.

Die ergänzende Einstellung der Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Marienmünster ist aufgrund einer kurzfristigen Erkrankung des Sachbearbeiters unterblieben.
Eine Heilung des Verfahrensfehlers wurde mit der dritten Öffentlichkeitsbeteiligung vorgenommen.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt. Die Textpassage in § 1 der Satzung wurde geändert und eine dritte Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Drittes Beteiligungsverfahren

Karin und Johannes Leßmann (Stellungnahme vom 29.03.2020)

1. Ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächenwassers

Im aktuellen Planentwurf soll an der westlichen Grenze des Baugebietes ein Wall zur Ableitung des Oberflächenwassers festgesetzt werden. Diese Lösung wird ausdrücklich gegrüßt. Dieser Wall soll in südlicher Richtung verlängert werden. Es muss verbindlich geregelt werden, wie lang diese Verlängerung sein soll und von wem und wann die südliche Verlängerung des Walles angelegt wird und wer diesen Wall dann dauerhaft unterhält. Auf dem städtischen Flurstück Gemarkung Papenhöfen, Flur 1, Flurstücknummer 668 ist ganz eindeutig die Stadt als Grundstückseigentümer dazu verpflichtet. Wie und von wem soll die Anlage eines Walles auf den südlich angrenzenden privaten Flurstücken Gemarkung Papenhöfen, Flur 1, Flurstücknummern 98 und 681 realisiert werden? Hierzu bedarf es verbindlicher Regelungen, die im Zuge des Satzungsbeschlusses eindeutig geregelt und protokoliert werden müssen. Es muss sichergestellt sein, dass das anfallende Oberflächenwasser nicht auf die bereits bebauten Privatgrundstücke abgeleitet wird, weil dieses unweigerlich zu Nachbarschaftsstreitigkeiten führen wird.

Bei Starkregenereignissen hat sich gezeigt, dass das Oberflächenwasser nicht in den Graben südlich des Flurstückes 681 läuft. Somit muss zur ordnungsgemäßen Erschließung des Baugebietes durch entsprechende Geländemodellierungen und Einbaulaufwerke sichergestellt werden, dass das Oberflächenwasser gezielt in einen öffentlichen Regenwasserkanal abgeleitet wird. Auch dieses muss bei der Realisierung der Satzung verbindlich geregelt werden.

Abwägung:

Eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB soll den planungsrechtlichen Rahmen für die Einbeziehung einer (Teil-)Fläche des Außenbereichs in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil schaffen. Ein konkreter Geltungsbereich der Satzung wird festgelegt. Auch die grundsätzliche Möglichkeit der Erschließung der entstehenden Grundstücke muss geschaf-

fen werden. Die konkrete Ausgestaltung der Erschließung der einzelnen Baugrundstücke ist allerdings im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu klären.

Zusammen mit dem Ingenieurbüro Turk und dem Kreis Höxter wurden die abwassertechnischen Erfordernisse der Erschließung für das Plangebiet ausgearbeitet. Auch die Machbarkeit der Ableitung des Niederschlagswassers bis hin zur Einleitungsstelle wurde erörtert.

Verbindliche, konkrete Regelungen zur Anlage und Unterhaltung des Walls oder Grabens und vor allem auch für die Weiterführung des Walls außerhalb des Satzungsgebiets sind nicht in den Festsetzungen der Satzung niederzuschreiben.

Ergänzender Hinweis:
Entsprechende vertragliche Vereinbarungen zur Anlage und Unterhaltung der Wallanlage wurden mit den Grundstücksinhabern geschlossen.
Die erarbeiteten Entwürfe zur abwassertechnischen Erschließung, inklusive der Wallanlage, können im Baubereich des Rathauses eingesehen werden.

Beschluss:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Vereinbarungen zur Anlage und Unterhaltung der Wallanlage sind nicht Teil der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

2. Schmutzwasserkanal am östlichen Ende der Straße „Am Oldenburger Weg“

Das anfallende Regenwasser vom Flurstück 686 in der Flur 1, Gemarkung Papenhöfen soll dem vorhandenen Mischwasserkanal am östlichen Ende der Straße „Am Oldenburger Weg“ zugeführt werden. Dieser Kanal mit einem Durchmesser von 200 mm ist bereits heute bei Starkregenereignissen überlastet, so dass eine zusätzliche Einleitung von Regenwasser zu einer Verschärfung der Situation führen wird. Außerdem ist dieser Kanal in diesem Bereich ausschließlich auf Privatgrundstücken verlegt. Es ist gängige Praxis, dass Kanäle – sofern dieses irgendwie möglich ist – in städtischen Grundstücken verlegt werden sollen.

Ein städtischer Grunderwerb ist bisher nicht zu Stande gekommen, weil die privaten Grundstückseigentümer keine Teilflächen verkaufen wollen. Frau Fritsche hat ihr Grundstück zwischenzeitlich verkauft. Es wird angeregt, dass die Stadt mit dem neuen Eigentümer Kontakt aufnimmt und versucht, einen 2 m breiten Grundstücksstreifen im südlichen Bereich der Gemarkung Papenhöfen, Flur 4, Flurstück 22, 75 und 71 zu erwerben. Falls die Teilfläche in Größen von ca. 140 qm erworben werden kann, sollte der vorhandene, unterdimensionierte Mischwasserkanal aufgegeben und ein neuer, ausreichend dimensionierter Kanal in die dann städtische Fläche verlegt werden.

Auf dieser Fläche könnte dann auch ein notwendiger Fußweg aus dem Neubaugebiet in den alten Ortskern von Papenhöfen realisiert werden. Dazu müsste ein Einstieg für die Verlegung des Mischwasserkanals und des Fußweges auf dem Flurstück 686 planungsrechtlich abgesichert werden. Deshalb wird vorgeschlagen, am südlichen Rand des Flurstückes 686 einen 2 Meter breiten Streifen festzusetzen, der mit einem Leitungs- und Gehrecht zu Gunsten der Stadt Marienmünster belastet wird. Diese Festsetzung muss jetzt im Rahmen des Satzungsbeschlusses erfolgen. Diese Festsetzung bedeutet für den Grundstückseigentümer keine besondere Einschränkung. Es führt lediglich dazu, dass diese Fläche nicht bebaut

werden darf, was wegen notwendiger Abstandsflächen sowieso nicht erlaubt ist. Eine Nutzung als Freifläche (Garten …) ist uneingeschränkt möglich.

Das übrige Niederschlagswasser des Flurstücks 686 soll dem Regenwasserkanal in der Straße „Am Oldenburger Weg“ zugeführt werden. Was ist damit gemeint? Was ist der Unterschied zwischen Regenwasser und Niederschlagswasser? Warum wird nicht das gesamte Regenwasser dem Regenwasserkanal und das Schmutzwasser dem Mischwasserkanal zugeführt? Die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung sind nicht eindeutig und nicht nachvollziehbar.

Es wird um Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme angeregten Punkte, die nachfolgend kurz zusammengefasst dargestellt sind, gebeten:

1. *… (unter 1. beantwortet)*

2. Beauftragung der Verwaltung, Kontakt mit den neuen Eigentümer der Flurstücke 22, 71 und 75 in der Flur 4, Gemarkung Papenhöfen aufzunehmen, mit dem Ziel eine Teilfläche von ca. 140 qm zu erwerben, um in dieser dann städtischen Fläche einen ausreichend dimensionierten Mischwasserkanal verlegen zu können.

3. Planungsrechtliche Absicherung des Einstiegs für die Verlegung eines ausreichen dimensionierten Mischwasserkanals auf dem Flurstück 686.

4. Im Zuge der Verlegung des Mischwasserkanals sollte der notwendige Fußweg aus dem Neubaugebiet in den alten Ortskern von Papenhöfen realisiert werden.

Abwägung:

Der Mischwasserkanal östlich des Plangebiets muss künftig ausschließlich das Niederschlags- und Schmutzwasser des Flurstücks 686 aufnehmen. Große Mengen derzeit bei Starkregenereignissen noch wild zufließenden Niederschlagswassers werden künftig über den entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 685 anzulegenden Entwässerungsgraben in den Niederschlagswasserkanal abgeleitet, sodass insgesamt, trotz Einleitung des zusätzlichen Schmutz- und Niederschlagswassers von Flurstück 686, eher eine Entlastung des Mischwassersystems eintreten wird. Eine Vergrößerung des Querschnitts und/oder gar eine Verlegung sind nicht erforderlich.

Die derzeitige Mischwasserkanalisation auf den Flurstücken 471 und 73 der Flur 1 sowie Flurstück 138 der Flur 4, östlich des Plangebiets, ist über eine Grunddienstbarkeit in den jeweiligen Grundbüchern der Eigentümer abgesichert. Etwaige, erforderliche Vergrößerung des Querschnitts des Kanals wäre auf diesen Grundstücken ohne Grunderwerb möglich, weshalb eine Verlegung ebenfalls nicht erforderlich ist.

Der Eigentümer des Flurstücks 686, auf dessen Grundstück die Kanaltrasse und der Einstieg in den gewünschten Fußweg liegen würden, hat außerdem ausdrücklich erklärt, dass eine Wegeführung über sein Privatgrundstück nicht gewollt ist und eine Bebaubarkeit seines Grundstücks dadurch eingeschränkt würde. Auch ohne Abstandsflächen zur Grundstücksgrenze sind unter bestimmten Voraussetzungen bauliche Anlagen erlaubnisfähig, die durch die gewünschte Festsetzung in dem Bereich der Wegeführung/Kanaltrasse versagt würden.

Die Fragestellung zum übrigen Niederschlagswasser, dass dem Regenwasserkanal in der Straße „Am Oldenburger Weg“ zugeführt werden soll, kann in der Form beantwortet werden, als dass hiermit sämtliches weiteres Niederschlagswasser im Geltungsbereich der Satzung,

außer das des Flurstücks 686, gemeint ist. Der Text der Begründung spricht in dem Zusammenhang nicht von dem *übrigen Niederschlagswasser* *des Flurstücks 686*. Niederschlagswasser und Regenwasser sind Synonyme.

Beschluss:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der im Osten des Plangebiets beginnende Mischwasserkanal ist ausreichend dimensioniert. Sofern eine Vergrößerung erforderlich wäre, ist dies in der jetzigen, grundbuchlich gesicherten Kanaltrasse möglich. Eine Absicherung eines neuen Mischwasserkanals oder des Einstiegs eines neuen Fußweges innerhalb des Plangebiets sind nicht erforderlich und werden nicht verfolgt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

5.2. Satzungsbeschluss

Beschluss:

Die Satzung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Ortschaft Papenhöfen „Am Oldenburger Weg – Nord“ wird, unter Einbeziehung der unter a) und b) gefassten Beschlüsse zur den Öffentlichkeitsbeteiligungen, beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen

6. Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Sporthallen Vorlage: 293/2019

Bürgermeister Robert Klocke erläutert kurz den Sachverhalt anhand der Verwaltungsvorlage.

Josef Büker spricht sich für die Alternative B des Verwaltungsvorschlags aus, wobei der zweite Satz wie folgt gekürzt werden sollte: Für auswärtige Vereine ist von der Verwaltung kurzfristig ein Entwurf einer Gebührenordnung zu erarbeiten und vorzulegen.

Elmar Stricker, Josef Wolff und Helmut Lensdorf schließen sich dem Vorschlag an.

Bernadette Niemeier fragt an, ob es Private Anbieter gibt, die gegen Entgelt Kurse in den Sporthallen anbieten.

Es wird sich auf den Vorschlag von Josef Suermann verständigt, über dieses Thema in der nächsten Sitzung zu sprechen, wenn ohnehin ein Beschluss über eine Gebührenordnung zu fassen ist.

Beschluss:

Für die Inanspruchnahme der städtischen Sporthallen durch Vereine aus dem Stadtbereich soll auch weiterhin keine Nutzungsgebühr erhoben werden. Für auswärtige Vereine ist von der Verwaltung kurzfristig ein Entwurf einer Gebührenordnung zu erarbeiten und vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen

7. Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Rates auf den Hauptausschuss

Bürgermeister Klocke informiert den Rat, dass nach dem „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ die Möglichkeit eröffnet wurde, Entscheidungsbefugnisse der Vertretungen während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite auf die jeweilig zuständigen Ausschüsse zu delegieren. Hinsichtlich der möglichen Halbierung des Infektionsrisikos durch eine Delegation auf den Hauptausschuss empfiehlt er, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Josef Suermann ergänzt, dass der Rat wegen der einzuhaltenden Abstände nur in der Schulaula tagen kann. Mit Wiederaufnahme des Schulbetriebs in der nächsten Woche griffen verstärkte Hygienemaßnahmen. Danach müssten nach jeder Sitzung umfangreiche Desinfizierungen der Möbel, Toiletten pp. durchgeführt werden, bevor der Schulbetrieb am nächsten Tag wiederaufgenommen werden dürfe. Der Hauptausschuss könne hingegen im Sitzungssaal tagen.

Josef Wolff und Josef Büker lehnen den Vorschlag ab. Auch die Stadt Höxter mache keinen Gebrauch von der Delegationsmöglichkeit. Die letzten beiden Sitzungen hätten gezeigt, dass man auch unter den erschwerten Bedingungen tagen könne.
Helmut Lensdorf plädiert für ein Verschieben der Entscheidung.

Dem Vorschlag von Josef Suermann, eine Entscheidungsfindung herbeizuführen, indem jedes Ratsmitglied angeschrieben wird und schriftlich sein Votum abgibt, wird einvernehmlich gefolgt. Eine solche Vorgehensweise sehe das Gesetz ausdrücklich vor und man komme schneller zu einer Entscheidung, so Suermann.

8. Beiträge zur Betreuung in der offenen Ganztagsschule sowie in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Grundschule Marienmünster; hier: Aussetzen der Beitragserhebung für den Monat Mai 2020

Bürgermeister Robert Klocke und Josef Suermann verweisen auf den diesbezüglichen Erlass des MHKGB NRW vom 28.04.2020.

Beschluss:

Die Stadt Marienmünster setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2) im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Mai 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen

9. Mitteilungen und Anfragen

Stefan Niemann berichtet, dass eine eingeholte Stellungnahme zur Errichtung einer Buswartehalle vor der alten Schule in Bredenborn zwischenzeitlich eingegangen ist. Er werde die negative Stellungnahme in der nächsten Sitzung des Ortsausschusses Bredenborn vorstellen.

10. Fragen von Einwohnern

An den Bürgermeister werden keine Anfragen gerichtet.

gez. Robert Klocke
Vorsitzende/r

gez. Josef Suermann
Protokollführer/in